DER BÜRGERMEISTER

Stadtverwaltung - Amt 32 - 41456 Neuss

An die Neusser Bürgerinnen und Bürger Holger Lachmann Beigeordneter Bürgerservice, Personal und Sicherheit Rathaus Markt **Zimmer 1.138** Telefon 02131-90-2003

Telefax 02131-90-2072 e-Mail

holger.lachmann@stadt.neuss.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Mein Zeichen (Bitte stets angeben)

Datum

01.11.2020

Gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) vom 20 Juli 2000 (BGBI. I S. 1045), § 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung besonderer Handlungsbefugnisse im Rahmen einer epidemischen Lage von nationaler und landesweiter Tragweite und zur Festlegung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (Infektionsschutz und Befugnisgesetz - IfSBG-NRW) vom 14. April 2020, §§ 35 Satz 2, 41 Abs. 3 und 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 23. Januar 2003 (BGBI, S. 102), geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (BGBI. S. 2639), § 80 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO - vom 19. März 1991 (BGBI. I S. 686) sowie §§ 3 Abs. 2 Nr. 8 in Verbindung mit § 17 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung - CoronaSchVO) vom 30. Oktober 2020 erlässt der Bürgermeister der Stadt Neuss zur Verhütung der Weiterverbreitung und Bekämpfung von SARS-CoV-2 Virus-Infektionen folgende

Allgemeinverfügung

1. Die Pflicht zum Tragen einer Alltagsmaske in öffentlichen Außenbereichen, in denen gemessen an der verfügbaren Fläche mit dem Zusammentreffen einer so großen Anzahl von Menschen zu rechnen ist, dass Mindestabstände nicht eingehalten werden können.

Dies gilt insbesondere in folgenden Bereichen:

Im Gebiet der Stadt Neuss

Hauptstraßenzug und Innenstadt:

Oberstraße zwischen Hessenstraße und Markt; Hymgasse; An der Münze: Markt: Krämerstraße: Freithof: Münsterplatz; Münsterstraße; Neustraße:

Büchel;

Sebastianusstraße:

Glockhammer zwischen Münsterstraße und Büchel;

Spulgasse;

Meererhof;

Niederstraße;

Am Konvent:

Krefelder Straße

Bahnhof und Umfeld bis Pierburgbrücke:

Theodor-Heuss-Platz; Marienkirchplatz; Elisenstraße; Collingstraße; Pierburgbrücke

Stadthalle und Umfeld:

Am Obertor:

Augustinusstraße zwischen Am Obertor und Stresemannallee; Stresemannallee zwischen Augustinusstraße und ZUE Neuss; Selikumer Straße zwischen Zufahrt Stadthalle und Augustinusstraße

- 2. Diese Allgemeinverfügung ist sofort vollziehbar.
- 3. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Begründung:

Ermächtigungsgrundlage für die Allgemeinverfügung ist § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 IfSG in Verbindung mit §§ 3 Abs. 2 Nummer 8 in Verbindung mit 17 CoronaSchVO. Zuständige Behörde im Sinne des § 28 Abs. 1 IfSG ist gemäß § 3 Abs. 1 IfSBG NRW die Stadt Neuss als örtliche Ordnungsbehörde.

Im Stadtgebiet Neuss ist derzeit ein zunehmendes Infektionsgeschehen zu verzeichnen. Der maßgebliche 7-Tage-Inzidenz-Wert lag am 01.11.2020 bei 148,8 und damit weit über dem Wert von 50 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner.

Die im Zuge der Infektionsermittlungen der Einzelfälle entstandene Datenlage des Kreisgesundheitsamtes zeigt, dass das Infektionsgeschehen im Stadtgebiet Neuss nicht auf einzelne Einrichtungen zurückzuführen ist. Die dem Kreisgesundheitsamt bekannten gewordenen Infektionen betreffen Menschen aller Altersgruppen und Geschlechter und resultieren aus unterschiedlichsten Gründen.

In den unter Ziffer 1 genannten Bereichen muss davon ausgegangen werden, dass aufgrund der Nutzungsfrequenz regelmäßig der Mindestabstand zwischen Personen nicht eingehalten werden kann. Daher wird für diese Bereiche zusätzlich eine Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung angeordnet. Die Verpflichtung gilt grundsätzlich für alle Personen, die den Bereich nutzen und sich dort aufhalten. Ausnahmen von der Verpflichtung ergeben sich aus der Regelung des § 3 Absatz 4 CoronaSchVO.

Diese Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG. Eine Anfechtungsklage hat keine aufschiebende Wirkung.

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 3 und 4 VwVfG einen Tag nach der Bekanntmachung als bekanntgegeben.

Bekanntmachungsanordnung

Die Bekanntgabe durch öffentliche Bekanntmachung der Allgemeinverfügung erfolgt gemäß § 21 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Neuss durch Veröffentlichung in der Ausgabe NE-GV der "Neuss-Grevenbroicher-Zeitung". Parallel wird die Allgemeinverfügung auch auf der Website der Stadt Neuss und zusätzlich durch Aushang am "Schwarzen Brett" im Untergeschoss des Verwaltungsgebäudes Rathaus Rundbau Eingang 2 bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, erhoben werden. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung des Gerichts geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere Behördenpostfach (Elektronischer.Rechtsverkehr-Verordnung. ERVV) vom 24. November 2017 (BGBI. I S. 3803).

Mit freundlichen Grüßen In Vertretung

Lachmann Beigeordneter